

lerische Ziele verfolgen. Veranlaßt ist diese hübsche Idee vom Bunde deutscher Verkehrsvereine in Leipzig, der ein Preisauschreiben erlassen hatte. Die Bilder werden buntfarbige Künstler-Steinzeichnungen sein, unter Glas und Rahmen (Verlag R. Voigtländer in Leipzig). Der Bund hat 600 Entwürfe erhalten und 41 Bilder für 7175 M angekauft. Wert gelegt wurde beim Ankauf auf stimmungsvolle Bilder von Städten, Gebirgslandschaften, Flußtälern, Baudenkmalern usw. Erwähnt seien das Lübecker Holstentor, das Breslauer Rathaus, Heidelberger Schloß, Schloß Sanssouci in Potsdam, Landschaften aus Nord und Süd. Durch diese Bilder wird zweifellos die Reiselust gefördert und der Sinn für guten Bilderschmuck geweckt werden. Der Bund wird demnächst ein zweites Preisauschreiben erlassen.

Kgl. Akademie der Künste in Berlin. — Professor Ludwig M a n z e l, der jetzige Präsident der Berliner Akademie der Künste, ist auch für die nächste Amtszeit, vom 1. Oktober 1913 bis zum 1. Oktober 1914, zum Präsidenten der Akademie gewählt worden.

Stipendium an einen österreichischen Buchhändler zur Ausbildung in einem reichsdeutschen Verlagsgeschäft. — Die Handels- und Gewerbekammer in Wien, die über zahlreiche Stiftungen zu verfügen in der Lage ist, hat aus der Schwarz-Senborn-Stiftung an einen Buchhändler ein Stipendium von 777 Kronen 48 Heller »zur Ausbildung in einem Verlagsgeschäft in München« ausgezahlt.

Vom wirtschaftlichen Zusammenschluß der Künstlerschaft. — In München sind in dem wirtschaftlichen Zusammenschluß der Künstlerschaft die Kommissionsberatungen vom Gesamtvorstande genehmigt und als vorläufiges Ziel der Arbeit des Verbandes bestimmt worden. Die Finanzkommission will Mittel aus einem jährlichen Zuschuß von Staat und Stadt, aus einer Geldlotterie, aus der Abhaltung von großen Künstlerfesten, dem Vertrieb von Künstlerkarten und einem Anteil am Überschuß der Ausstellungsleitung schöpfen. Die Wohlfahrtskommission wünscht für die Verbandsmitglieder in den städtischen Krankenhäusern möglichst günstige Bedingungen, ferner Sammlung von Mitteln zur Gründung einer Verbandskrankenkasse, einer Unterstützungskasse und einer Pensionkasse. Die Verlagskommission erstrebt gleichfalls die bekannte Verpflichtung jedes Künstlers, kein Reproduktionsrecht gratis abzugeben. Die Material- und Expeditionskommission will für die Überwachung der im Handel befindlichen Materialien in bezug auf Reinheit und Rechtsschutz sorgen, für die einheitliche Regelung des Preises dieser Erzeugnisse in allen Geschäften usw. Den Verbandsmitgliedern soll ferner in allen beruflichen Angelegenheiten Rechtsschutz gewährt werden.

Das Plakat der Internationalen Buchgewerbeausstellung Leipzig 1914. — Bekanntlich hatte die Internationale Buchgewerbeausstellung zur Erlangung eines Plakates einen Wettbewerb ausgeschrieben, zu dem ca. 600 Entwürfe eingegangen waren. Sonderbarerweise fand sich jedoch unter den Entwürfen nicht ein einziger, der allen Anforderungen an künstlerischen Gehalt in Idee und Ausführung und zugleich an propagandistischen Wert entsprochen hätte. Die Ausstellungsleitung hatte sich daraufhin mit Professor Tiemann in Leipzig in Verbindung gesetzt und ihn mit dem Entwurf eines neuen Plakates beauftragt. Dieser Entwurf ist so vollkommen gelungen, daß er einstimmig gewählt und als Plakat für die Buchgewerbeausstellung erworben wurde. Das Plakat, das im Motiv durchaus originell und überraschend ist, zeigt einen kraftvollen Jüngling mit einer brennenden Fackel, der auf einem Greif, dem guten, alten Buchdruckerzeichen, durch die Lüfte zur Erde hinabfliegt. Es ist in drei Farben gehalten und stellt eine glückliche Verbindung zwischen einem graphischen Kunstblatt und einem Plakat dar, die von außerordentlich lebendiger Wirkung ist. Der gewaltige Greif, der mit ausgebreiteten Fittichen und vorgestreckten Klauen in laufendem Flug durch die Lüfte fährt, auf seinem Rücken den lichtpendenden Jüngling mit flatterndem Haar und der lodernnden Flamme, versinnbildlicht deutlich und eindrucksvoll die lebenspendende Kraft der Druckkunst und den Triumphzug, den sie durch die Welt genommen hat. Auch die Schrift ist ungemein klar und wirksam. Sie zeigt unten den Text »Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Mai bis Oktober« und oberhalb des Bildes die Worte »Leipzig 1914, unter dem Protektorat S. M. des Königs Friedrich August von Sachsen«. Das Plakat ist eine künstlerische Leistung ersten Ranges und auch propagandistisch von höchster Wirkung. Professor Tiemann wird es eigenhändig lithographieren, sodas von der ursprünglichen künstlerischen Handschrift nichts verloren geht.

In Österreich verbotene Bücher: Memoiren einer russischen Tänzerin. Aus dem Französischen übertragen 1906. Privatdruck. — Enrico Toselli, Mari d'Altesse. (4 ans de mariage avec Louise de Toscane, Exprincesse de Saxe.) Paris, Albin Michel, Editeur. — Danza Bruna, I cavalieri de la luna. Verlag Paola Umek in Triest.

Neue Bücher, Kataloge etc.

Katalog der von Herrn Major Ferd. Toll in Koblenz hinterlassenen Bibliothek, nebst anderen Beiträgen: Porträts, Kunstblätter, Werke, meist in schönen alten Einbänden, Kunst- und Kunstgewerbe, Deutsche Literatur, Geschichte, Luftschiffahrt. Varia. 8°. 160 S. 6088 Nrn. — Versteigerung in Frankfurt a. M.: 23.—30. Juni 1913 durch die Buch- und Kunst-Antiquariate J. St. Goar, Junghofstrasse 5, und F. Lehmann, Römerberg 3.

Vierteljahrsregister zum Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. — Der heutigen Nummer 134 des Börsenblattes liegen das Inhaltsverzeichnis zum 1. Vierteljahr 1913 (Januar bis März) und die beiden Titel zum ersten Bande des laufenden Jahrgangs bei.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

Prospektbeilagen zu Zeitschriften.

(Vgl. Bbl. Nr. 62, 65, 71 u. 123.)

Gegen den verantwortlichen Inseratenverwalter der Seifenfiederzeitung in Augsburg und gegen den Verleger dieser Zeitschrift ist schon seit Ende vorigen Jahres ein Strafverfahren wegen Vergehens gegen Artikel 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dez. 1899 anhängig, und zwar auf Anzeige der Postverwaltung in St. Ingbert, Pfalz. Alle Hinweise auf die Veröffentlichungen und Entscheidungen, die bisher in den Fachzeitschriften erschienen sind, waren wirkungslos. Deshalb sahen wir uns veranlaßt, die Entscheidung der obersten Postbehörde anzurufen. Auf Grund der unserm Vertreter gewährten Audienz beim kgl. bayer. Staatsministerium des Verkehrs, Abt. Posten und Telegraphen, wurden durch ministeriellen Erlaß die bayerischen Oberpostdirektionen angewiesen, daß vorerst von der Verfolgung von Zeitungen wegen Beifügung von Prospekten in Kreuzbandsendungen Abstand zu nehmen sei.

Trotz dieser auch der Oberpostdirektion in Augsburg übermittelten ministeriellen Entschliebung und der von seiten des kgl. Landgerichts Augsburg erfolgten Ablehnung der Aufnahme des Strafverfahrens gegen die verantwortlichen Persönlichkeiten unserer Fachzeitung hat die Oberpostdirektion Augsburg sich nicht beruhigen können und hat Beschwerde beim kgl. Oberlandesgericht Augsburg erhoben.

Das kgl. Oberlandesgericht Augsburg hat dieser Beschwerde stattgegeben und das Strafverfahren gegen den obengenannten verantwortlichen Inseratenverwalter und den Verleger angeordnet.

Auf Grund des der kgl. Untersuchungsbehörde zur Verfügung gestellten Materials und des haarscharf geführten Beweises, daß eine Prospektbeilage, einer Zeitung beigelegt, nichts anderes als ein loses Inserat ist und ferner, daß ein Zeitungsverlag keine Anstalt im Sinne des Artikels 3 der zitierten Postgesetznovelle sein kann, hat unterm 24. Mai dieses Jahres die Strafkammer des kgl. Landgerichts Augsburg in der Angelegenheit endgültig wie folgt beschlossen:

1. Georg Hothum und der Verleger Johann Ziolkowsky hier werden wegen der Anklage eines Vergehens nach Art. 3 der Novelle zum Reichspostgesetz vom 20. Dezember 1899 außer Verfolgung gesetzt.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse aufgelegt.

Gründe.

Auch nach den neuerlichen Erhebungen haben die Angeschuldigten keine Anstalt errichtet, die zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von Drucksachen u. dergl. bestimmt ist.

Damit, daß der von ihnen verlegten Wochenschrift gedruckte Geschäftsanzeigen beigelegt und damit in postalisch zulässiger Weise befördert werden, ist keine Einrichtung geschaffen, die den Betrieb als den einer Postanstalt erscheinen läßt.

Die Geschäftsanzeigen sind gegenüber der Wochenschrift keine selbständigen Drucksachen, sie haben keine andere Bedeutung zu beanspruchen, als die in der Wochenschrift selbst enthaltenen Inserate, nur die Form ist eine andere. (Entsch. d. R.-G. Bd. 35 S. 191 ff.; § 202, 499 d. R.-St.-P.-D.)

Seifenfieder-Zeitung u. Revue über die Parz-, Fett- u. Ölindustrie in Augsburg.